

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zimmermann Umweltlogistik AG**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN****Konditionen**

Sämtliche Preise sind in CHF, exkl. MWST. Vorbehalten bleiben marktbedingte Preisänderungen oder Preisänderungen infolge Erhöhungen von fiskalischen Belastungen oder Veränderungen der Gesetzgebungen. Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen netto (Verfalltag).

Gewährleistung und Haftung

Die Zimmermann Umweltlogistik AG garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich die Zimmermann Umweltlogistik AG, eine rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist. Die Zimmermann Umweltlogistik AG haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von bestellungskonform geliefertem Material. Weitergehende Ansprüche wegen Liefermängeln über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden (insbesondere jede Art von Mangelfolgeschäden) ausgeschlossen.

Bestellungen

Werden bereits disponierte Bestellungen durch den Besteller kurzfristig annulliert, behält sich die Zimmermann Umweltlogistik AG vor, die internen Aufwände in Rechnung zu stellen. Telefonanrufe können zu Qualitäts- und Schulungszwecken aufgezeichnet werden.

Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben die Maschinisten und Chauffeure der Zimmermann Umweltlogistik AG die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

Transportbedingungen

Die Wahl des Fahrzeuges ist ausschliesslich Sache der Zimmermann Umweltlogistik AG.

Arbeitszeit

Überzeit und/oder Nachtarbeit, die auf Veranlassung des Bestellers entsteht, wird gemäss den jeweils gültigen ASTAG-Berechnungsgrundlagen für den Nahverkehr verrechnet.

Zufahrt und Materialübergabe

Bei Franko-Lieferungen gilt als Materialbezug die Übergabe auf der Baustelle. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrweg und die umgehende Materialübernahme durch den Besteller. Wartezeit für Fahrzeug und Personal wird extra in Rechnung gestellt. Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

Liefer-/Transportschein/Reklamationen

Der Besteller ist aufgefordert, den Liefer-/Transportschein bei Übergabe zu prüfen. Falls keine Beanstandungen angebracht werden, gilt dieser als genehmigt. Allfällige Beanstandungen sind sofort dem Chauffeur mitzuteilen.

Termine

Die Zimmermann Umweltlogistik AG ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Die Zimmermann Umweltlogistik AG hält wenn immer möglich Termine ein. Die Zimmermann Umweltlogistik AG haftet nicht für die Folgen bei verspäteter Anlieferung von bestelltem Material.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Stans. Es kommt Schweizer Recht zur Anwendung.

Schlussbestimmungen

Mit der vorliegenden Preisliste werden alle früheren Lieferbedingungen und Preislisten aufgehoben. Zukünftige Preisänderungen bleiben vorbehalten. Bei Auftragserteilung oder Bestelleingang gelten die vorliegenden Bedingungen als akzeptiert.

MULDEN**Materialmenge/-art**

Das Materialvolumen in m³ basiert auf der Feststellung durch den Chauffeur beim Abtransport der Mulde. Für die Entsorgung nach Gewicht in To gilt die Nettoliefermenge laut Waagschein der Annahmestelle. Die Beurteilung der Materialart liegt beim Chauffeur. Abweichungen, die beim Kippen festgestellt werden, gehen zulasten des Bestellers.

Sorgfaltspflicht

Der Besteller haftet für Schäden, welche durch unsachgemässe Behandlung der Mulden entstehen (z.B. mechanische Schäden, Farbschäden, Brandschäden, chemische Einwirkung etc.).

Muldentransport

Der Besteller haftet für die lastwagentaugliche, freie Zufahrt, die Muldenstellfläche und die Tragfähigkeit des Untergrundes beim Stellen und Abholen der Mulden. Der Besteller hat, falls erforderlich, für die VeVA (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) Begleitscheine zu sorgen. Die Mulden sind Eigentum der Zimmermann Umweltlogistik AG und dürfen nur durch die Zimmermann Umweltlogistik AG transportiert werden.

Signalisation/Bewilligungen

Das Signalisieren, das Beleuchten und das Abdecken der Mulde ist Sache des Bestellers. Ebenfalls das Einholen von standortspezifischen Bewilligungen.

Überladung

Mehraufwendungen, damit überladene Mulden (Gewicht und Abmasse gemäss Strassenverkehrsgesetz) transportbereit sind, werden in Rechnung gestellt. Für allfällige Folgen haftet der Verursacher.

ANNAHME VON MATERIALIEN**Geltungsbereich**

Sämtliche Materialien werden aufgrund dieser Allgemeinen Bedingungen angenommen. Durch die Anlieferung anerkennt der Abgeber die Gültigkeit dieser Allgemeinen Bedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der Zimmermann Umweltlogistik AG schriftlich bestätigt worden sind.

Annahme und Verweigerung

Auf der Basis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann an unseren Standorten diverses Material angeliefert werden, im Einzelnen gemäss der vorliegenden Preisliste. Die Zimmermann Umweltlogistik AG behält sich das Recht vor, jederzeit die Annahme zu verweigern, insbesondere im Falle von ausserordentlich grossen Mengen (Platzmangel).

Eingangskontrolle und Haftung

Angeliefertes Material wird einer Eingangskontrolle unterzogen. Der Abgeber ist verantwortlich, dass die Materialien sauber und sortenrein angeliefert werden. Er garantiert, dass die angelieferten Materialien keine gefährlichen Stoffe enthalten sowie frei von explosionsverdächtigen Hohlkörpern sind und die gesetzlichen Grenzwerte nicht überschreiten. Weicht die Beschaffenheit der zu entsorgenden Materialien von der auf dem Liefer-/Transportschein aufgeführten Deklaration ab oder sind diese Materialien mit Schadstoffen belastet, so haftet der Abgeber in jedem Fall für sämtliche Kosten, die durch die Rückgabe der Materialien, deren gesetz- und umweltkonforme Entsorgung oder Schadenersatzansprüchen Dritter entstehen.

Schadloshaltung der Zimmermann Umweltlogistik AG durch den Abgeber

Im Falle einer Haftung der Zimmermann Umweltlogistik AG gegenüber dem Staat oder sonstigen Dritten aus deponierten oder wiederverwendeten Materialien, die der Abgeber nicht vorschriftsgemäss deklariert hat, hat der Abgeber der Zimmermann Umweltlogistik AG sämtliche Kosten aus deren Inanspruchnahme durch den Staat oder sonstige Dritte unabhängig von einem Verschulden seinerseits als Schaden zu ersetzen.

AGB Zimmermann Umweltlogistik AG 2024/01